

Veteranenreglement

des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes

vom 9. März 1997

Der Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) ehrt seine langjährigen Aktivmitglieder durch Ernennung zum Veteranen. Hierfür ist folgendes Reglement massgebend:

Art. 1

Veteran des LKBV wird ein Aktivmitglied, wenn es 30 Jahre einem schweizerischen Blasmusikverein angehört hat und zurzeit der Ernennung noch in einer Sektion des LKBV aktiv tätig ist.

Direktoren, Marschtambouren, Fähnriche und Funktionäre einer Musikgesellschaft gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

Art. 2

Die Ernennung erfolgt im gleichen Jahr, in welchem 30 Jahre Aktivmitgliedschaft erfüllt sind. Beispiel: Eintritt gemäss Musikerpass im Jahre 1968 = Ernennung zum Kant. Veteran im Jahre 1998.

Art. 3

Von diesen 30 Jahren müssen mindestens fünf Aktivjahre in einem Verbandsverein des LKBV ausgewiesen sein.

Art. 4

Das Eintrittsalter für die Ernennung zum kantonalen Veteran ist nicht begrenzt. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Verein.

Art. 5

Aktive Mitgliedschaft bei Orchestervereinen, Unterhaltungskapellen und dergleichen darf nicht angerechnet werden. Die Mitwirkung z.B. in einer Veteranen-Musik kann angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass das Mitglied auf dem Nominativ-Etat einer Sektion des LKBV aufgeführt wird.

Art. 6

Die Anmeldungen für die auszeichnungsberechtigten Aktivmitglieder sind durch den Vorstand des Verbandsvereins mit dem offiziellen Formular bis am 1. Januar jeden Jahres an den Veteranenchef zu richten.

Art. 7

Als Ausweis für die Ernennung gilt der wahrheitsgetreue Eintrag im Musikerpass und im jährlichen Nominativetat. Ausserdem ist die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins und des Veterans erforderlich.

Art. 8

Unrichtig oder ungenügend ausgefüllte und verspätet eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Auf besonderes Verlangen sind allfällige Beweise, beglaubigte Protokollauszüge usw. zuhanden des Veteranenchefs bzw. des Kantonalvorstandes zur Verfügung zu halten.

Art. 9

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille mit persönlicher Widmung. Sie soll vom Veteran bei jedem öffentlichen Auftreten seines Vereins und bei Veranstaltungen des LKBV getragen werden.

Art. 10

Die Ernennung zum Veteran und die Abgabe der Auszeichnung erfolgt alljährlich. In jenen Jahren, in denen kein kantonaler Musiktag und kein Musikfest stattfindet, wird die Ehrung an der ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt.

Art. 11

Die Auszeichnung berechtigt den Inhaber bei allen LKBV-Veranstaltungen (Wettspieltvorträge, Marschmusikdemonstrationen) zu freiem Eintritt.

Art. 12

Die Veteranenmedaille ist nicht übertragbar und nicht verkäuflich.

Art. 13

Erweist sich ein Veteran der Auszeichnung als unwürdig oder treibt er damit Missbrauch, so ist der Kantonalvorstand berechtigt, die Medaille durch den betreffenden Vereinsvorstand zurückzuverlangen bzw. das Tragen der Medaille zu verbieten.

Art. 14

Wer 50 Jahre Aktivmitgliedschaft ausweist, wird zum kantonalen Ehrenveteran ernannt und mit einer speziellen Auszeichnung geehrt. In diesem Falle sind die fünf letzten Aktivjahre in einem Verbandsverein des LKBV Voraussetzung.

Art. 15

Die Ernennung zum Veteran in einem ausserkantonalen Blasmusikverband schliesst die Abgabe der luzernischen Auszeichnung nicht aus, sofern die Bedingungen dieses Reglementes erfüllt sind.

Art. 16

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Juni 1980 und tritt sofort in Kraft.

Reiden, 9. März 1997

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Hans Luternauer
Präsident

Anton Kaufmann
Sekretär

Der Verbandsname wurde aufgrund der neuen Statuten vom 7. März 1999 formell angepasst.